

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung für das Hochschulrechenzentrum
(Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung (ZEDAT))
der Freien Universität Berlin
vom 07. Juli 2004

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Satzung für das Hochschulrechenzentrum
(Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung (ZEDAT)
der Freien Universität Berlin
vom 07. Juli 2004**

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) am 07. Juli 2004 folgende Satzung erlassen:*)

§ 1

**Rechtstellung und Aufgaben des
Hochschulrechenzentrums**

- (1) Das Hochschulrechenzentrum (ZEDAT) ist eine Zentraleinrichtung der Freien Universität Berlin gemäß § 84 BerlHG.
- (2) Das Hochschulrechenzentrum erbringt Dienstleistungen (Services) für Forschung, Lehre und Verwaltung auf den Gebieten der elektronischen Informations- und Kommunikationstechniken.
Das Hochschulrechenzentrum sorgt für Aufbau, Ausbau und Pflege der nötigen Infrastruktur. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Projektierung, Ausbau und Betrieb des Campusnetzes für Daten- und Sprachübertragung sowie der EDV-Technik von zentralen Informations- und Kommunikationssystemen (IuK-Systemen).
 - b) Bereitstellung und Betrieb von zentralen High Performance Computing (HPC) und Serverdiensten.
 - c) Erwerb und Ausgabe von Software.
 - d) Marktverfolgung, Einsatz und Evaluation innovativer IT-Technologien und deren Nutzbarmachung für Forschung, Lehre und Verwaltung.
 - e) Auswahl und Beschaffung zentralbetriebener Datenverarbeitungskomponenten sowie Angebot der Beratung und Unterstützung aller Bereiche bei der Auswahl von IT-Komponenten.
 - f) Bereitstellung und Betreuung von PC Lehr- und Poolräumen.
 - g) Beratung, Dokumentation und Schulung zu angebotenen Diensten und Anwendungen.
- (3) Das Hochschulrechenzentrum ist in den zentralen IT-Gremien der FU vertreten und arbeitet kooperativ mit den zentralen und dezentralen IT-Bereichen der FU zusammen. Die zu erbringenden Dienstleistungen werden in Form von Service Level Agreements (SLA) erstellt.

- (4) Das Hochschulrechenzentrum wirkt unterstützend bei der Entwicklung und Fortschreibung von IT-Richtlinien für die FU und des FU-IT-Rahmenkonzeptes zusammen mit den zentralen und dezentralen IT-Bereichen der FU mit.
- (5) Das Hochschulrechenzentrum arbeitet eng mit Rechenzentren anderer Hochschulen sowie Partnern aus anderen Bereichen zusammen.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ZEDAT werden Regelungen zur Benutzung aufgestellt.

§ 2

Leitung des Hochschulrechenzentrums

- (1) Die Leitung des Hochschulrechenzentrums wird von seinem/r Direktor/in wahrgenommen. Der/die Direktor/in ist für den Haushalt des Hochschulrechenzentrums verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrechenzentrums.
- (2) Der/Die Direktor/in wird von seinem/r Stellvertreter/in vertreten. Der/die Stellvertreter/in wird von dem/der Direktor/in des Hochschulrechenzentrums vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem Chief Information Officer (CIO)-Gremium vom Präsidium der FU bestätigt.
- (3) Der/Die Direktor/in des Hochschulrechenzentrums vertritt das Hochschulrechenzentrum in den zentralen IT-Gremien der FU und in den Fachgremien und Organisationen der IT entsprechend seinen/ihren Aufgabenbereichen.
- (4) Der/Die Direktor/in berichtet dem vom Präsidium eingesetzten CIO-Gremium der FU und berät diesen in IT-Angelegenheiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Mitteilungen der FU Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der ZEDAT vom 08. Juli 1992 außer Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. September 2004